54. If für ben Berletten, ber zur Behandlung seiner Berleting einen Arzt zuzieht, bieser eine Person, beren er sich zur Erfüllung seiner aus § 254 BGB. solgenden Berpflichtung, ben Schaben zu mindern, bedient, und beren Berschulben er nach § 278 BGB. gegenüber bem auf Schabensersat belangten Berleter zu vertreten hat?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 29. November 1909 i. S. J. & F. (Bekl.) w. D. (Kl.). Rep. VI. 554/08.

- I. Landgericht Raffel.
- II. Oberlandesgericht bafelbit.

Nach ber Berletzung, für beren Folgen ber Kläger von ber Bellagten Entschädigung forberte, hatte er sich in die Behandlung eines staatlich gepräften Arztes begeben, der jedoch das Leiden irrig beurteilte und dem Kläger nicht das Berhalten anriet, das die Heilung beschleunigt haben würde. Über eine Einrede, die von der Beklagten aus dieser Tatsache gegen den Klaganspruch entnommen war, heißt es in den

Gründen:

..., Die Revision hat ... ausgeführt, ber Rläger sei nach § 254 BBB. gegenüber ber Bellagten verpflichtet gewesen, ben

Schaben zu vermindern, und zur Erfüllung biefer Berbindlichfeit habe er sich bes Arztes bedient; er musse barum nach & 278 BBB. bessen Berschulden wie eigenes vertreten. Das fei vom Berufungsgerichte Diefe Ausführung beruht jedoch auf einer irrigen Beurteilung bes Inhaltes ber Berpflichtung, Die § 254 bem Berletten auferlegt. Der Beflagte batte nach biefer gefehlichen Borichrift mit ber im Bertehr erforderlichen Sorgfalt barauf hinzuwirken, daß ber Schade sich minderte. Der Berkehr sorbert im Kalle einer nicht aans geringfügigen Korperverlebung bas Anrufen argilicher Silfe, und groat bei einem Urgte, ber burch bie ftaatliche Brufung feine Befähigung zu biefem Berufe bargetan bat. Abgefeben von Ausnahmefallen, von denen hier teiner behauptet ift, forbert die im Berfebr erforderliche Sorgfalt bon bem Berletten nicht, daß er die Leistungen des Arzies und die Richtigkeit seiner Anordnungen nachprufe, was bem Rlager ja nur burch Bugiehung eines zweiten Sachverständigen möglich geworben mare. Der Rlager hatte also die Berpflichtung, bie § 254 BBB. ihm gegenüber ber Beklagten auferlegte, baburch vollständig erfüllt, daß er einen approbierten Argt zuzog und dessen Anordnungen befolgte. Diese felbst aber waren nicht mehr ein Teil ber nach § 254 vom Rlager ber Bellagten geschuldeten Ersulungsleistung, und barum geht es fehl, wenn bie Bellagte auf Grund von & 278 ben Klager für ein vom Arat begangenes Berfeben haftbar machen will."